

Honorarordnung für die Volkshochschule Oberberg (VHS Oberberg)



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Inhalt

§ 1 Gegenstand der Honorarvereinbarung.....	3
§ 2 Honorare für Veranstaltungen	3
§ 3 Fälligkeit des Honorars.....	5
§ 4 Honorare für Einzelveranstaltungen	5
§ 5 Ausfall, Ausfallhonorare, Zusammenlegung und Teilung von Kursen.....	5
§ 6 Fahrtkostenerstattung.....	5
§ 7 Arbeitnehmerähnliche Personen.....	6
§ 8 Inkrafttreten	6

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Volkshochschule des Oberbergischen Kreises vom 12.03.2015, zuletzt geändert am 19.03.2020, in seiner Sitzung am 02.10.2025 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Honorarvereinbarung

- (1) Die Durchführung von Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen (gemeinsam „Veranstaltungen“) und sonstiger Leistungen für die Volkshochschule Oberberg (VHS) durch nebenamtlich/nebenberuflich oder freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten werden nach dieser Honorarordnung honoriert.
- (2) Die Höhe des Honorars sowie die Rechte und Pflichten der Dozentinnen und Dozenten sind vertraglich zu vereinbaren, soweit sie nicht zwingend durch diese Honorarordnung geregelt sind

§ 2 Honorare für Veranstaltungen

- (1) Das Honorar für Veranstaltungsreihen, Kurse und sonstige Veranstaltungen beträgt grundsätzlich je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 28,00 €, sofern die Absätze 3 und 4 keine abweichenden Regelungen enthalten. Für die Durchführung von Veranstaltungen, die gleichzeitig in Präsenz und online abgehalten werden (Hybrid-Kurse) wird ein Honorar von 32,00 € gezahlt. Die Zahlung eines höheren Honorars (z. B. für Dozentinnen und Dozenten, an deren Qualifikation durch die Veranstaltungsinhalte bedingt besondere Anforderungen gestellt werden) ist nur möglich unter der Bedingung, dass die Kosten auf die Gebühren für die Teilnehmenden umgelegt werden. Die Entscheidung über die Erhöhung des Honorars im Einzelfall trifft die Leitung der Volkshochschule auf Vorschlag der zuständigen Fachbereichsleitung.
- (2) Mit dem Honorar ist grundsätzlich die Planung und Durchführung der Veranstaltung, die Nachbereitung, der Zeitaufwand für An- und Abfahrten, der Aufwand für Arbeitsmittel und die Erledigung der verwaltungstechnischen und unterrichtsbezogenen Qualitätsmanagementinstrumente wie z. B. der Einsatz von Feedbackbögen, die Mitwirkung bei Anmelde- und Teilnahmelisten sowie Bescheinigungen abgegolten. In begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Vergütung mit der Zustimmung der Leitung der Volkshochschule vereinbart werden.
- (3) Für Unterricht in den Schulabschlüssen wird ein Honorar von 35,00 € je Unterrichtseinheit (UE) gezahlt.

Folgende Leistungen werden gesondert mit 35,00 € pro UE vergütet:

- Teilnahme an Prüfungskonferenzen bis zu 4 UE
- Teilnahme an Zeugniskonferenzen bis zu 4 UE
- Teilnahme an Leistungskonferenzen bis zu 2 UE

Klassifizierung: öffentlich	Seite 3 von 6
Federführung: Amt für Schule und Bildung	Inkrafttreten: 01.01.2026

- Teilnahme an Zeugnisausgaben und Informationsabenden bis zu 2 UE
- Vorbereitung für mündliche Prüfungen 2 UE
- Teilnahme an mündlichen Prüfungen
- Korrektur von Klassenarbeiten 15 Min. pro Klassenarbeit
- Korrektur von Klausuren 20 Min. pro Klausur
- Zweit-Korrektur von Klausuren 70 % von 20 Min. pro Klausur
- Erstellung einer Klausur bis zu 4 UE
- Aufsicht bei einer Klausur bis zu 4 UE

(4) Im Fachbereich Deutsch als Zweitsprache wird für die Tätigkeit in Veranstaltungen ein Honorar gestaffelt nach der Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten gezahlt:

- a) mit Zulassung gem. § 15 Integrationskursverordnung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. gem. § 18 DeuFöV der aktuelle BAMF-Satz pro UE (45 Minuten)
- b) ohne Zulassung gem. § 15 Integrationskursverordnung bzw. gem. § 18 DeuFöV vom BAMF 28,00 € pro UE

Satz 1 Buchstabe a) gilt für Integrationskurse mit der Maßgabe, dass mindestens das vom BAMF geforderte Honorar gezahlt wird.

Die Aufsicht bei Tests und Prüfungen bzw. die Durchführung von Einstufungstests und Beratungen wird gesondert vergütet:

- Aufsicht mit BAMF-Zulassung gem. § 15 Integrationskursverordnung bzw. gem. § 18 DeuFöV der aktuelle BAMF-Satz pro UE
- Aufsicht ohne BAMF-Zulassung 28,00 € pro UE
- Prüfende mündliche Prüfung 35,00 € pro Prüfungsgruppe
- Prüfende DTB, mündliche Prüfung 40,00 € pro Prüfungsgruppe
- Einstufungstests für Integrationskurse und Berufssprachkurse, Beratungen in den kreisangehörigen Kommunen nach den Vorgaben des BAMF pro UE der aktuelle BAMF-Satz. Darüber hinaus wird für die Übernahme folgender mit einem erhöhten Zeitaufwand verbundener organisatorischer Aufgaben gezahlt:
 - interne Zwischenprüfungen der aktuelle BAMF-Satz gem. § 15 Integrationskursverordnung bzw. gem. § 18 DeuFöV für eine Kursleitung des entsprechenden Kurses
 - Integrationskurse in den kreisangehörigen Kommunen max. 2 x 28,00 € pro Modul (100 Unterrichtseinheiten).
 - Exkursionen der aktuelle BAMF-Satz für bis zu 2 UE

Die Teilnahme an Konferenzen wird mit dem aktuellen BAMF-Satz gem. § 15 Integrationskursverordnung für bis zu 2 UE pro Konferenz vergütet.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 4 von 6
Federführung: Amt für Schule und Bildung	Inkrafttreten: 01.01.2026

§ 3 Fälligkeit des Honorars

- (1) Die Honorare werden fällig, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht worden sind und der Dozent/die Dozentin eine schriftliche Honorarabrechnung einreicht. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Dozent/die Dozentin die entsprechende Anwesenheitsliste einreicht.
- (2) Eine Fortzahlung des Honorars bei Unterbrechung der Tätigkeit aufgrund von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen findet nicht statt.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. langfristige Maßnahmen wie Schulabschlüsse) können für die bereits geleisteten Unterrichtseinheiten Abschläge gezahlt werden.

§ 4 Honorare für Einzelveranstaltungen

Honorare für Einzelveranstaltungen werden in Anlehnung an die Grundzüge des § 2 von der Leitung der Volkshochschule frei verhandelt.

§ 5 Ausfall, Ausfallhonorare, Zusammenlegung und Teilung von Kursen

- (1) Sofern eine Veranstaltung insbesondere aufgrund zu weniger Anmeldungen nicht zustande kommt und dies dem Dozenten/der Dozentin rechtzeitig vor dem geplanten Beginn mitgeteilt wird, entfällt der Anspruch auf das Honorar. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Ausfallhonorar bis zur Höhe eines UE-Satzes gezahlt werden.
- (2) Muss eine Veranstaltung im Laufe des Semesters vorzeitig abgesetzt werden, besteht ein Honoraranspruch nur für die bis dahin geleisteten Unterrichtseinheiten.
- (3) Werden Veranstaltungen zusammengelegt, besteht ab dem Tag der Zusammenlegung nur noch Anspruch auf das Honorar für die Veranstaltung, die fortgeführt wird.
- (4) Werden Veranstaltungen aufgrund zu hoher Teilnehmendenzahl geteilt, so besteht für die Parallelveranstaltung nur Anspruch auf Honorar für die tatsächlich geleisteten Unterrichtseinheiten.

§ 6 Fahrtkostenerstattung

Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) für die kürzeste Strecke zwischen Wohnort des Dozenten/der Dozentin und dem Kursort innerhalb des Gebietes des Oberbergischen Kreises erstattet. Die insgesamt gefahrenen Kilometer sind in der Honorarabrechnung anzugeben.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 5 von 6
Federführung: Amt für Schule und Bildung	Inkrafttreten: 01.01.2026

§ 7 Arbeitnehmerähnliche Personen

- (1) Dozentinnen und Dozenten, die - vergleichbar einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer – sozial schutzbedürftig und von der Volkshochschule Oberberg wirtschaftlich abhängig sind (arbeitnehmerähnliche Person), erhalten auf Antrag ein Urlaubsentgelt nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Arbeitnehmerähnliche Personen mit Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß des Neunten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erhalten auf Antrag ein zusätzliches Urlaubsentgelt.
- (3) Für die Berechnung des Urlaubsentgelts wird das Jahreshonorar durch die Anzahl der maximalen Arbeitstage des entsprechenden Jahres dividiert und mit dem gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung multipliziert.

§ 8 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Honorarordnung außer Kraft.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 6 von 6
Federführung: Amt für Schule und Bildung	Inkrafttreten: 01.01.2026